

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 **München, den 18. Januar** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2021	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) 01-6-12-B	2
23.12.2021	Verordnung über das Landesamt für Umwelt (LfUV) 200-29-1-U, 2120-3-U/G	4
23.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 949, 950 2126-1-19-G	5

Dieser Ausgabe liegt die **Inhaltsübersicht für das Jahr 2021** bei.

01-6-12-B

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen dem
Land Hessen und dem
Freistaat Bayern über die
Planfeststellung für den Neubau der
Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7
(von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659)**

vom 10. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 (Drs. 18/19458) dem am 14. September 2021 und am 5. Oktober 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 10. Dezember 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag
zwischen dem
Land Hessen und dem
Freistaat Bayern über die
Planfeststellung für den Neubau der
Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7
(von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659)**

Vorbemerkung

Die 935 m lange Grenzwaldbrücke befindet sich im Streckenbereich der Bundesautobahn BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Fulda und der Anschlussstelle Bad Brückenau-Volkers. Die Brücke liegt auf bayerischem Gebiet, die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungen wirken sich jedoch nördlich der Brücke über rund 800 m auch auf hessisches Gebiet aus.

Die Grenzwaldbrücke weist erhebliche statische, bauliche und altersbedingte Defizite auf. Gemäß Nachrechnung lassen sich weder für das Ziellastniveau LM1 noch für das Lastmodell Brückenklasse 60 sämtliche erforderlichen Nachweise für den Grenzzustand der Tragfähigkeit erbringen. In Anbetracht der rechnerischen Überschreitungen und der vorhandenen Bauwerksschäden wird bei Umsetzung verkehrlicher Kompensationsmaßnahmen eine maximale Restnutzungsdauer von 15 Jahren emp-

fohlen. Nachdem konstruktionsbedingt eine Verstärkung des Bestandsbauwerks nicht möglich ist und die vorhandenen Tragfähigkeitsreserven nahezu aufgebraucht sind, kommt unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Grenzwaldbrücke in Betracht.

Das Land Hessen und der Freistaat Bayern haben jeweils von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes Gebrauch gemacht, auf Antrag die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundesautobahnen auch über den 31. Dezember 2020 hinaus zu behalten.

Für die Planung und die weiteren Schritte wie Bauwerkentwurf, Ausführungsplanung, Grunderwerb, Baudurchführung und den Unterhalt ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Das gilt auch für die Stellung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens und die Vertretung der Planung im Planfeststellungsverfahren.

Zur Regelung des für den Brückenneubau erforderlichen Planfeststellungsverfahrens schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern nachfolgenden Staatsvertrag.

Art. 1

Gegenstand des Staatsvertrages

Gegenstand des Staatsvertrages ist die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke einschließlich der erforderlichen Streckenanpassung.

Art. 2

Planfeststellung

1. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie nach

§ 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das gesamte Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.

2. Die Regierung von Unterfranken führt das Verfahren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des BayVwVfG und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durch und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.
3. Sind Planänderungen für den Neubau der Grenzwaldbrücke nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nr. 1 und 2 getroffenen Regelungen.

Art. 3

Schlussbestimmungen

Dieser Staatsvertrag tritt auf Seiten des Freistaates Bayern mit Ratifikation in Kraft, auf Seiten des Landes Hessen mit Inkrafttreten des Begleitgesetzes.

Für das Land Hessen

Wiesbaden, 14.09.2021

Tarek A l - W a z i r

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Für den Freistaat Bayern

München, 05.10.2021

Kerstin S c h r e y e r

Die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr

200-29-1-U

Verordnung über das Landesamt für Umwelt (LfUV)

vom 23. Dezember 2021

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Aufgaben

(1) In den Bereichen des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) nimmt das Landesamt für Umwelt (Landesamt) insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, der Wasserwirtschaftsämter sowie der Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen bei deren Vollzugsaufgaben,
2. Vertretung der fachlichen Belange in Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstreitverfahren und Fachplanungen, soweit sich diese auf staatliche Aufgaben beziehen,
3. umweltfachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Im Bereich des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 LfUG nimmt das Landesamt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
2. Koordinierung und Vernetzung fachbezogener Einrichtungen,

3. fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
4. fachbezogene Forschung und fachliche Begleitung der Energiewende.

(3) Das Landesamt nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006,
2. Berichterstattung gemäß § 61 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
3. Vollzug des § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januars 2022 tritt § 2 der Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten Glauber, Staatsminister

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 23. Dezember 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 949 vom 23. Dezember 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 950 vom 23. Dezember 2021 veröffentlicht.

